

Gesetz
über den Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien
und Nordirland vom 28. Februar 1980
über den Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen

vom 3. Juli 1980

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 28. Februar 1980 in Berlin Unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über den Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 19 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dritten Juli neunzehnhundertachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. *

Berlin, den dritten Juli neunzehnhundertachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker